

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lenne in seiner Sitzung am die Innenbereichssatzung Lenne - Neuaufstellung - beschlossen.

Lenne, den

.....
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Kartengrundlage

Auszug aus der AK 5 als Rasterdaten, herausgegeben vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Katasteramt Holzminden (Stand: 2023).

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

3. Planverfasser

Der Entwurf der Innenbereichssatzung wurde ausgearbeitet von:

· planHc · **Stadt- und Regionalplanung**
Dipl.-Ing. Ivar Henckel, Architekt, Stadtplaner (AK Nds, SRL),
Schmiedeweg 2,
31542 Bad Nenndorf,
www.planhc.de

Bad Nenndorf, den

Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 34 Abs. 6 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung hat vom bis öffentlich ausgelegen.

Lenne, den

.....
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lenne hat in seiner Sitzung am die Satzung und die Begründung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB beschlossen.

Lenne, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Satzung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Lenne, den

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lenne, den

Bürgermeister

I. SATZUNG

§ 1 Geltungsbereich

Die Geltungsbereiche der Innenbereichssatzung Lenne – Neuaufstellung – sind in den beigefügten Planzeichnungen im Maßstab 1:5.000 mit einer schwarz gestrichelten Linie gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich - Teilbereich A (Ortschaft Lenne) der Innenbereichssatzung enthält:

- Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) sowie
- zwei Bereiche gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung).

Die Bereiche der Ergänzungssatzung sind mit einer Schraffur und den Ziffern gekennzeichnet.

Der Geltungsbereich - Teilbereich B (Kolonie)

- Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erweiterungssatzung).

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Im Bereich der vorliegenden Innenbereichssatzung Lenne – Neuaufstellung – beurteilen sich geplante Vorhaben nach den Vorschriften des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) „Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Außerkrafttreten der ursprünglichen Innenbereichssatzung Lenne

Die am 03.06.1988 in Kraft getretene Innenbereichssatzung für die Gemeinde Lenne tritt mit Rechtskraft der vorliegenden Neuaufstellung außer Kraft.

II. HINWEISE

1. Altlasten

Sollten im Zuge der Bauarbeiten Altlasten oder Hinweise auf Altlasten entdeckt werden, so sind diese umgehend der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2. Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) ge- funden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ord- nungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirekti- on Hannover - zu benachrichtigen.

3. Denkmalschutz - archäologische Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Holzminden sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalspflege - Referat Archäologie - unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ih- ren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4. Landwirtschaft / Immissionen

Das Umfeld des Plangebietes ist ein landwirtschaftlich strukturierter Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden durch den landwirt- schaftlichen Verkehr sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen hervorgerufen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z.B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und von den Anwohnern zu tolerieren.

5. Maßnahmen zum Artenschutz

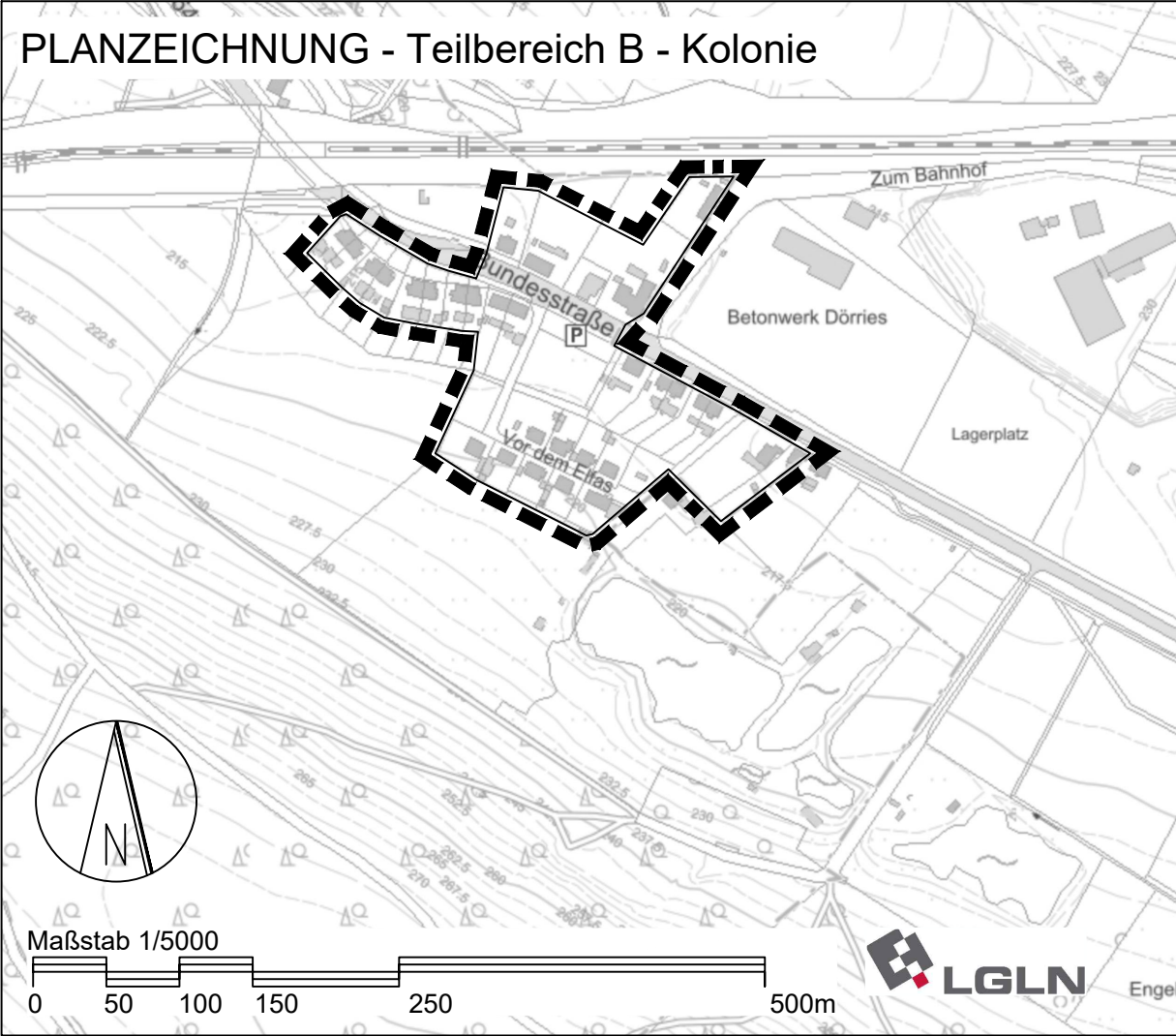
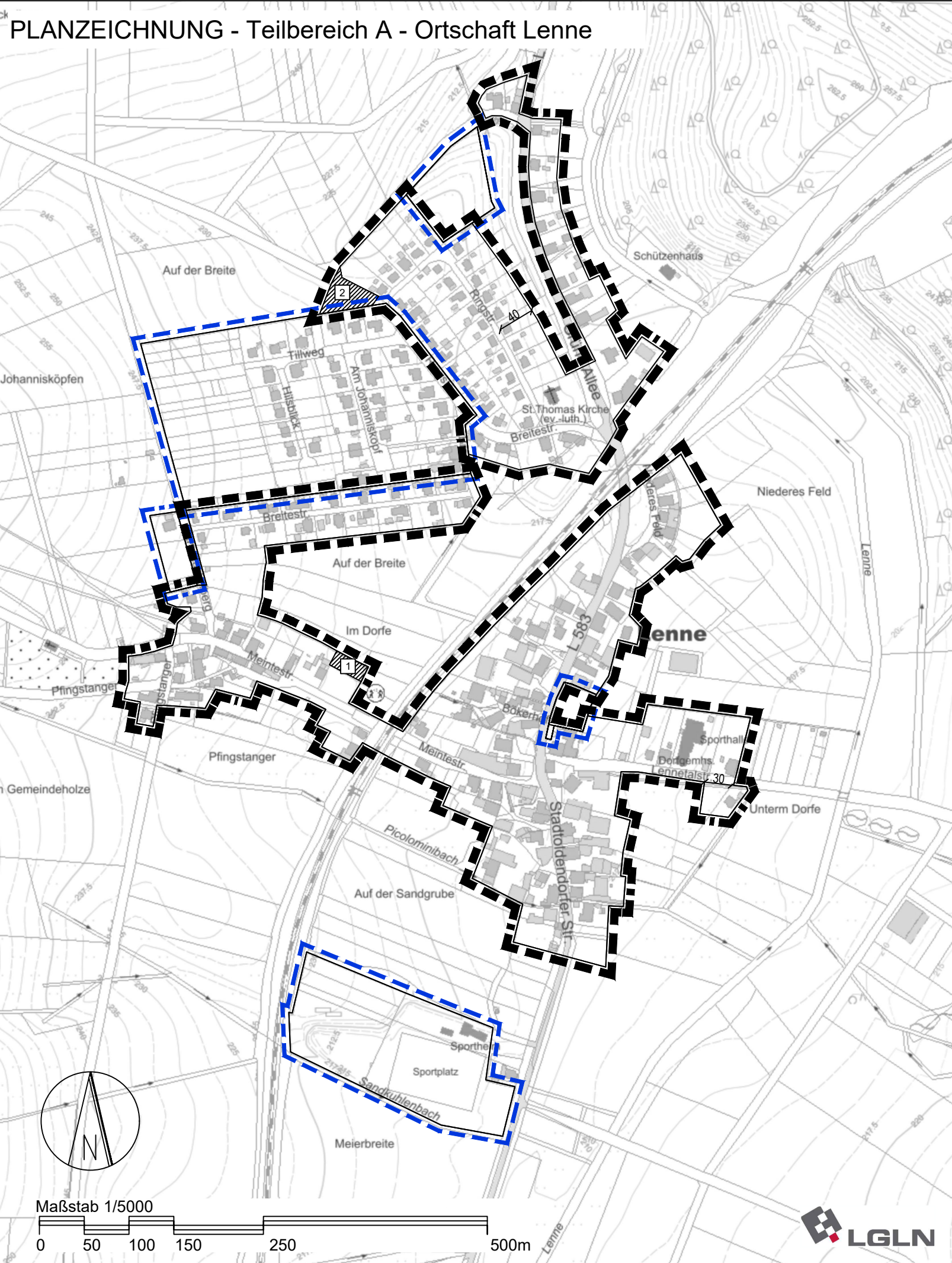
Zum Schutz der Fauna darf eine Baufeldherrichtung (Baufelddräumung inkl. Gebäudeabbruch, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung des Eintretens von Ver- botstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden sollte, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen / in den betroffenen Gehölzen keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Untere Naturschutzbehörde ist hierüber im Vorfeld zu informieren.

Weiter ist aus artenschutzrechtlichen Gründen rechtzeitig vor einer möglichen Fällung oder Rodung von Gehölzen bzw. bei Gebäude-Abbrucharbeiten eine Sichtkontrolle durch einen Fachkundigen/Gutachter durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen/Gebäuden vorhanden sind, die zum Fällungs-/Rodungs- bzw. Abbruchzeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate von Fledermäusen, Vögeln oder anderen Tierarten dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.

III. RECHTSGRUNDLAGEN

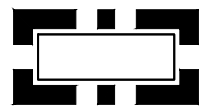
Für die vorliegende Satzung sind folgende Rechtsgrundlagen maßgeblich:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

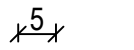


ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN (PlanzV 90)

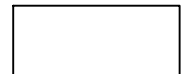
1. Sonstige Planzeichen



Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der Innenbereichssatzung



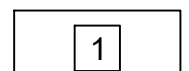
Maßlinie



Bereich der Klarstellungs- und Erweiterungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB



Bereich der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Kennzeichnung Ergänzungsbereich

Nachrichtliche Darstellung



Abgrenzung der Bebauungspläne der Gemeinde Lenne (Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 30 BauGB)

